

lich nöthig ist, ja, ich halte ihn für das Palladium des Rechts, und diese Ansicht hat sich hier in der Kammer bei Berathung des Criminalgesetzbuchs schon oft und allgemein ausgesprochen. Wie aber soll der Instanzenzug möglich sein, wenn nicht das Mündliche schriftlich dargestellt wird? Für die fernern Instanzen ist es doch nicht möglich, immer wieder ein neues Verhör anzufangen, das könnte doch nur dann stattfinden, wenn sie es für nöthig hält; indessen darüber, wie das einzurichten sei, kann ich unmöglich mich aussprechen. Dies führt mich nun ferner auf den Antrag des D. Günther, nämlich auf den Antrag zu Errichtung von Criminalgerichten. Ich gestehe, ich halte diese Criminalgerichte für nicht bloß sehr nützlich, sondern, soll die Criminaljustizpflege gut werden, für unumgänglich nothwendig. Es ist auch heute schon gesagt worden, wie kann ein Criminalrichter die Untersuchung in Einem fort und so führen, daß er alle Momente im Gedächtnisse behält, wenn er stets durch andere Geschäfte von Civil- und anderer Gerichtsbarkeit unterbrochen wird; auch kann es wohl nicht bestritten werden, daß nur derjenige Vorzügliches leisten kann, der seine ganze Thätigkeit stets nur auf eine Gattung von Geschäften richten kann. Ich erkläre mich also unbedingt für diese Criminalgerichte; ja sie sind schon in unserm Nachbarstaate, in Preußen, größtentheils eingeführt, namentlich in dem mir sehr bekannten Herzogthum Sachsen. Diese Einrichtung hat sich dort bewährt, und die Urtheile, welche ich darüber gehört habe, sind die gewesen, daß man vollkommen mit diesem Institut zufrieden sei und daß man nie eine Abänderung davon wünschen möchte. Nun, meine Herren, dies führt nun allerdings auch zu dem Theile des Antrags vom D. Günther, der sich über die Abtretung der Criminaljustiz von Seiten der Patrimonialgerichte ausgesprochen hat. Ich habe mich früher bei der Frage über die allgemeine Abtretung dagegen ausgesprochen, und ich thue das auch noch. Ich halte die Patrimonialgerichtsbarkeit für ein Ehrenrecht, für ein wohl erworbenes Ehrenrecht. Mir steht dies Ehrenrecht hoch, mir steht es vielleicht höher, als bloß in pecuniärer Rücksicht. Mögen Andere das Pecuniäre höher stellen, sie haben ihre Meinung, ich lasse sie ihnen und behalte die meinige. Zweitens: ich halte auch die Abtretung des Theils der Patrimonialgerichte, der Civilpatrimonialjustiz, für die Gerichtsunterthanen höchst nachtheilig; sie wird auf jeden Fall erschwerender und kostspieliger für sie sein, doch dies auszuführen gehört nicht hierher; aber drittens werde ich mich um so weniger dazu entschließen können, der gänzlichen Abtretung der Patrimonialgerichte das Wort zu reden, weil ich glauben würde, pflichtwidrig zu handeln. Der Stand, der mich hierher geschickt, um seine Rechte zu vertreten, würde mich für pflichtwidrig halten, wenn ich gegen seine Ansichten und gegen sein Interesse sprechen wollte; allein sobald von Abtretung der Criminaljustiz die Rede ist, dann würde auch ich für meinen Theil unbedingt dafür stimmen, da ich es für das allgemeine Wohl des Staates nützlich, ja sogar für nothwendig halte, und diesem opfere ich willig auch das Ehrenrecht auf; auch glaube ich dann im Sinne meiner Committenten zu handeln. Nun, meine Herren, bleibt mir noch übrig, meine Abstimmung zu motiviren, wie ich sie nach meiner besten Ueberzeugung geben zu dürfen glaube; sie

wird allerdings bloß davon abhängen, wie die Fragen gestellt werden, was ich nicht wissen kann. Wird die Frage auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit im Allgemeinen gestellt, so muß ich dagegen stimmen; wird sie getheilt, werde ich für Deffentlichkeit im weitern Sinne verneinend, für Deffentlichkeit im engern Sinne bejahend stimmen, und für die Mündlichkeit verbunden mit der Schriftlichkeit, wie ich das vorhin gesagt habe, und also werde ich, in dieser Hinsicht, auch für den Günther'schen Antrag stimmen.

Referent Abg. Braun: Der geehrte Abgeordnete, der soeben gesprochen hat, erklärt im Anfange seiner Rede, daß er kein Heil gefunden habe unter der Einrichtung der öffentlichen Gerichte, welche bereits in Deutschland bestanden haben, nämlich der Gerichte im ehemaligen Königreich Westphalen. Ich weiß nicht, inwieweit der Sprecher hinlängliche Erfahrungen daselbst gemacht hat, um gerade das entgegengesetzte Urtheil zu widerlegen, welches ein berühmter Mann und großer Jurist, der Präsident v. Strombeck, darüber gegeben. Dieser sagt, nachdem er die günstigen Resultate, von denen jene Gerichte begleitet gewesen, geschildert, daß damals ein Proceß soviel Monate gedauert hätte, wie er jetzt Jahre dauerte. Der geehrte Abgeordnete äußerte weiter, es hätten damals die Staatsunterthanen sich keineswegs darüber entsetzt, daß sie dieses Verfahren wieder verloren; er hatte aber im Eingange seiner Rede sogleich selbst bemerkt, es seien damals jene Gerichte durch eine fremde Zwingherrschaft geschaffen worden. Dies ist ohne Zweifel der Grund gewesen, warum das Volk sich damals nicht regte, als ihm das Institut wieder genommen wurde. Der Abgeordnete bescheidet sich auch dessen selbst, indem er in seiner Rede andeutete, daß das, was von außen kam, selbst wenn es eine Wohlthat sei, als solche nicht angesehen und daß zu jener Zeit, wo Deutschland seine politische Selbstständigkeit wieder zu erringen suchte gegen Frankreichs Uebergewalt, selbst das erkannte Gute, wenn es aus Frankreich stammte, zurückgestoßen wurde. Der geehrte Abgeordnete sagte weiter, die Deffentlichkeit der Verhandlung sei ein Schauspiel, und ich will dahingestellt sein lassen, inwieweit das begründet ist. Gewährt die Deffentlichkeit ein Schauspiel, so gewährt sie mitunter eine furchtbare Tragödie, woraus der Bösewicht, wie der ehrliebende Mann eine heilsame Lehre entnehmen kann. Es hieß weiter, es sei ein großes Gewicht in die Hände des Gerichts gelegt bei dem öffentlichen Verfahren. Ich gebe das zu; aber ist nicht dasselbe auch bei unserm Verfahren der Fall; ist nicht eben so ein großes Gewicht, ja wohl ein weit größeres Gewicht in die Hände des Untersuchungsrichters gelegt, von dessen Protokollen, von dessen Genauigkeit und Sorgsamkeit das Wohl und Wehe eines Menschen abhängt? Der Sprecher bemerkte weiter, die Deffentlichkeit erschwere das Geständniß; allein man muß bedenken, daß in dem Verfahren, welches die Deputation vorgeschlagen hat, eine schriftliche, nicht öffentliche Voruntersuchung vorhergeht. Ist wirklich der Angeschuldigte geneigt, ein Geständniß abzulegen, und begünstigt die Nichtöffentlichkeit das Geständniß, so wird ihm hier unter vier Mauern wohl Gelegenheit und Veranlassung dazu geboten. Dann kann ich aber auch die ganze Wahrheit des fraglichen Sakes nicht zugestehen, da ich glau-